

Luther.

Aktuelle Entwicklungen im Emissionshandelsrecht

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Dr. Stefan Altenschmidt, LL.M. (Nottingham)

Leipzig, 10. Dezember 2019

Inhalt

- Nationaler Brennstoffemissionshandel
- Rechtsprechung zum EU ETS
- Probleme der Mehrebenenverwaltung im EU ETS
- Ermessensentscheidungen der Europäischen Kommission
- Sanktionen im EU ETS

CO₂ hat (wieder) einen Preis



Der kleine Bruder des EU ETS: BEHG

- Ab 2021: Nationaler Emissionshandel nach Brennstoffemissionshandelsgesetz
- Festlegung jährlicher Emissionsmengen/Budgetierung (RVO-Ermächtigung)
- Pflichten treffen Inverkehrbringer von Brennstoffen
 - Überwachungsplan
 - Jährliche Berichterstattung
 - Abgabe von Emissionszertifikaten
- Emissionszertifikate werden verkauft und ab 2026 versteigert
- Übergangsphase/Preisfestlegungen bis 2026 (1 Tonne CO₂):
 - 2021: 10 Euro, 2022: 20 Euro, 2023: 25 Euro, 2024: 30 Euro, 2025: 35 Euro, 2026: 35 – 60 Euro
 - Während Übergangsphase Budgetauffüllung/Flexibilisierungsinstrument
- Vermeidung von Doppelbelastung durch EU ETS (RVO-Ermächtigung)
- Härtefallklausel (Ausgleich indirekter Belastungen)

Luther.

Mehrebenenverwaltung

Das System der Mehrebenenverwaltung

- Kostenlose Zuteilung von Emissionenberechtigungen: Enges Zusammenspiel von Mitgliedstaaten und Europäischer Kommission
- Seit 2013: Anspruch auf Zuteilung nach Maßgabe der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln
- Mitgliedstaaten erheben Daten, prüfen und ermitteln vorläufige Zuteilungsmengen
 - diese werden (für Zeit ab 2021 mit allen Daten) an die Kommission übermittelt
- Zuteilung durch Mitgliedstaaten, wenn Kommission nicht ablehnt
- Ausgabe auf Konten (EU-Register) verlangt Mitwirkung der Kommission
- Folge: Keine Zuteilung und Ausgabe ohne Mitwirkung der Kommission

Konsequenzen für den Rechtsschutz (1)

- Rechtsschutzziel Mehrzuteilung: Verpflichtungsklage
 - DEHSt zunächst: Bezifferter Verpflichtungsantrag mit Beiladung der Kommission
 - VG Berlin: Verpflichtung zur Neubescheidung, sachgerechter aber bezifferter Verpflichtungsantrag mit Bedingung des Nichtwidersprechens durch Kommission
 - OVG Berlin-Brandenburg: Zunächst Neubescheidung, jetzt bezifferter Verpflichtungsantrag mit Bedingung
 - BVerwG: Keine Bedenken gegen bezifferten Verpflichtungsantrag mit Bedingung
- Rechtsschutzziel: Anfechtung einer (Teil-)Aufhebung
 - Anfechtungs- und bezifferter Verpflichtungsantrag mit Bedingung

Konsequenzen für den Rechtsschutz (2)

- Was gilt, wenn die Kommission nach Notifizierung der Zuteilung widerspricht oder untätig bleibt?
 - Keine Bindung durch mitgliedstaatliche Gerichtsentscheidung
 - Gesonderter Rechtsschutz direkt gegen Kommission erforderlich
 - Nichtigkeitsklage (EuG) bei Ablehnung (vgl. Rs. T-630/13)
 - Untätigkeitsklage (EuG) bei Untätigkeit (vgl. Rs. T-544/18)
 - Setzt Vorverfahren voraus mit anschließender Klagefrist von zwei Monaten
 - Tenor aber nur Feststellung der Rwk. der Untätigkeit
 - Erneute Prüfung auch des materiellen Zuteilungsanspruchs durch EuG/EuGH

Praxiserfahrung: Brüssel schweigt (1)



From: <CLIMA-ETS-NE-C@ec.europa.eu>
To: <Stefan.Altenschmidt@luther-lawfirm.com>,
Cc: <CLIMA-ETS-NE-C@ec.europa.eu>
Date: 31.08.2018 17:44
Subject: RE: NAT change ArcelorMittal Bremen GmbH

Sehr geehrter Herr Dr. Altenschmidt,

Bitte entschuldigen Sie für die verspätete Antwort.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie sich bei jeder Anfrage direkt an die zuständige deutsche Behörde wenden müssen.

Mit freundlichen Grüßen,

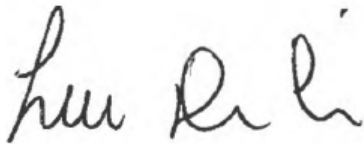
Clima ETS-NEC team

Praxiserfahrung: Brüssel schweigt (2)

Sehr geehrter Herr Altenschmidt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. September 2019, in dem Sie uns darüber informieren, dass Ihre Mandantin eine Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV gegen die Kommission erhoben hat. Wir bitten Sie höflichst, alle Korrespondenz im Namen einzelner Wirtschaftsteilnehmer an die zuständige deutsche Behörde (die Deutsche Emissionshandelsstelle des Umweltbundesamtes) zu richten, die Ihnen höchstwahrscheinlich weitere relevante Informationen mitteilen könnte/kann.

Mit freundlichen Grüßen,



Luca De Carli
Head of Unit



Mette Koefoed Quinn
Head of Unit

Praxiserfahrung: Brüssel trägt unwahr vor

EuG, Beschluß vom 5. Juli 2019, Rs. T-544/18, ArcelorMittal Bremen:

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Der Antrag, die Prozessvertreter der Europäischen Kommission wegen eines unrichtigen Vortrags vor Gericht und eines Verstoßes gegen die prozessuale Wahrheitspflicht zu „rügen“, wird zurückgewiesen.*
3. *Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.*
4. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der ArcelorMittal Bremen GmbH.*

Luther.

Ermessens der Kommission

Richtlinie 2003/87/EG und Ermessen

- Emissionshandelsrichtlinie enthält diverse Ermächtigungsgrundlagen zum Erlaß (Delegierter) Rechtsakte durch Kommission
- Beispiel: Regeln für kostenlose Zuteilung, Art. 10a Abs. 1 EU ETS RL:
 - Festlegung produktbezogener Benchmarks
 - Berücksichtigung u.a. von effizientesten Techniken, Ersatzstoffen, alternativen Herstellungsprozessen, der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, der effizienten energetischen Verwertung von Restgasen, der Verwendung von Biomasse
 - Ausgangspunkt 10 % effizienteste Anlagen
- EuGH (st. Rspr., u.a. C-80/16): Weites Ermessen der Kommission, da komplexe Entscheidungen sowie komplexe technische und wirtschaftliche Beurteilungen verlangt werden

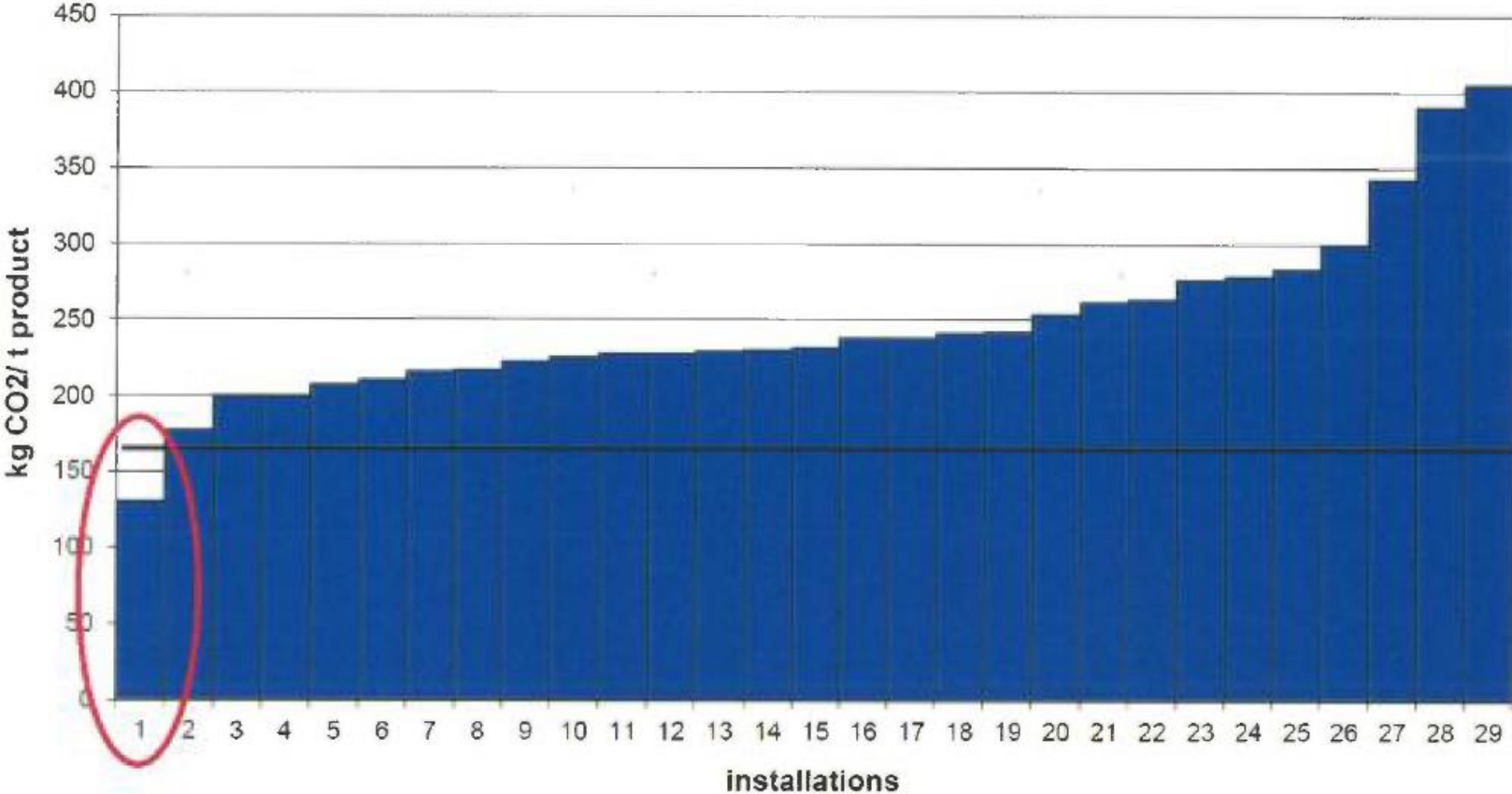
Eingeschränkte gerichtliche Überprüfung

- EuGH überprüft Ermessensentscheidungen nur eingeschränkt auf offensichtliche Fehler bzw. Ungeeignetheit der Maßnahme
 - Grenzen der Ermächtigungsgrundlage
 - Verfahrensrecht, Begründung des Rechtsakts
 - Zutreffende Sachverhaltsfeststellung mit Heranziehung unabhängiger Fachleute und Gutachter
 - Berücksichtigung sämtlicher bekanntgewordener Umstände

Der Benchmark für Eisenerzsinter

Eisenerzsinter	Agglomeriertes eisenhaltiges Produkt aus feinkörnigem Eisenerz, Flussmitteln und eisenhaltigem Recyclingmaterial mit den chemischen und physikalischen Eigenschaften (Basizitätswert, Druckfestigkeit und Durchlässigkeit), die erforderlich sind, um Eisen und die notwendigen Flussmittel in den Prozess der Eisenerzreduktion einzubringen.	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozesseinheiten in Zusammenhang stehen: Sinterband, Zündung, Einrichtungen für die Sintergutvorbereitung, Heißsieb, Sinterkühler, Kaltsieb und Dampfgenerator.	Ja	0,171
----------------	--	--	----	-------

Problem: Beste Sinteranlage ist keine



Irreführung des EuGH?

- EuGH in Rs. C-80/16: Kein Ermessensfehler durch Einbeziehung der Pelletanlage in Ijmuiden, da der Kommission in mündlicher Verhandlung erklärt hat, ihr sei durch Fachleute insbesondere des Branchenverbandes vermittelt worden, daß die Anlage eine besondere Produktmischung herstellt, die Eisenerzsinter ersetzen kann
- Akteneinsicht mit Zweitantragsverfahren nach EuGH-Urteil ergibt:
 - Erklärung der Kommission vor EuGH unrichtig
- Whistleblower legt offen: Anlagenbetreiber hatte „besondere Produktmischung“ als hypothetisches Konstrukt zur Erzielung eigener Besserstellung in Auftragspapier präsentiert
 - Kommission ging frühzeitig kommunizierten Bedenken nicht nach
- Und das VG Berlin hierzu? Bindung an EuGH-Urteil, „poetisches“ Lobbying, EuGH stellte nicht auf Auftragspapier ab, keine Ermessensfehler

Luther.

Sanktionen

Sanktionsgrundlagen

- Unionsrechtliche Grundlage: Art. 16 RL 2003/87/EG
 - Vorschriften zur nationalen Umsetzung: wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen
 - Veröffentlichung bei Verstoß gegen Abgabepflicht (Pranger)
 - Zahlungspflicht bei Verstoß gegen Abgabepflicht (100 EUR + Verbraucherpreisindex pro Tonne CO₂)
 - Rspr. EuGH/BVerwG: Zahlungspflicht (-) für bloße Unrichtigkeiten im Bericht
 - Kontosperrung bei Verstoß gegen Pflicht zur Abgabe eines Emissionsberichts, Art. 36 VO (EU) 389/2013

Bußgeldtatbestände

- § 32 TEHG: Bußgeldtatbestände, u.a.
 - unrichtige Emissionsberichterstattung (Vorsatz bis 500.000 EUR)
 - unrichtiger Überwachungsplan (Vorsatz bis 50.000 EUR)
- auch Fahrlässigkeit wird erfaßt (bis 50.000 EUR Bußgeld)
 - Verhältnismäßigkeit bzgl. unrichtiger Berichterstattung fraglich
- Zahlreiche Bußgeldverfahren, aber bisher nur eine amtsgerichtliche Entscheidung
 - Fraglich zunächst: Örtliche Zuständigkeit (DEHSt-Sitz Berlin)
 - AG Tiergarten auf Verteidigerrüge: AG Dessau-Roßlau

Verfahrensgang 1. gerichtl. Owi-Verfahren

31.03.2014: Unrichtiger Emissionsbericht für das Jahr 2013

16.04.2014: Sanktionsbescheid über 5,1 Mio. EUR

13.10.2015: Aufhebung Sanktionsbescheid

26.06.2016: Anhörungsschreiben im Bußgeldverfahren

26.06.2017: Bußgeldbescheid, anschließend Einspruch

17.05.2018: AG Tiergarten – örtlich unzuständig

24.10.2019: Hauptverhandlung AG Dessau-Roßlau

07.11.2019: Fortsetzungstermin, Freispruch

- Grund: Kein Vorwurf gegen Leitungsperson, Delegation der Berichterstattung entgegen DEHSt-Auffassung zulässig, fraglich, ob Leitungsperson Fehler sehen muß, die Sachverständiger nicht sah

Laufen Sanktionen leer?

- DEHSt im Verfahren zu Berichterstattungsfehlern: Ja!
 - Festsetzung von Zahlungspflichten wg. Rspr. (-)
 - Verhängung von Bußgeldern bei juristischen Personen und Delegation auf Ebenen unterhalb der Leitungspersonen faktisch (-)
 - Keine behördliche Möglichkeiten zur Ermittlung etwaiger Delegations- und Überwachungsfehler
- Trifft der Vorwurf der DEHSt zu? Nein!
 - DEHSt verkennt Wesen des Owi-Vorwurfs: Schuldprinzip gilt auch im Klimaschutzrecht
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Ausreichender Anreiz für regelkonformes Verhalten wg. § 130 OWiG

Luther.

Rechtsprechung zum EU ETS

EU ETS: Rechtsprechung (Auswahl)

- EuGH, Rs. C-572/16, Ineos Köln: Materielle Ausschlußfrist zulässig
- EuGH, Rs. C-682/17, ExxonMobil: Begriff des Stromerzeugers
- EuGH, Rs. C-189/19, Spenner (anhängig): Bezugsperiodenwahlrecht? Änderung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors?
- EuGH, Rs. C-58/17, Ineos Köln: Prozeßemissionen bei Reststoffen
- EuGH, C-460/15, Schaefer Kalk: Emission setzt Freisetzung voraus
- OVG Berlin-Brandenburg, 12 B 35.18: Verfristung bei Rechtsirrtum
- VG Berlin, 10 K 889.17: Aktivitätsrate beim Reststoffrecycling
- VG Berlin, VG 10 K 40.14: Prozeßemissionen und Effizienz
- VG Berlin, VG 10 K 302.16 - anhängig: Kürzungen in 2. Handelsperiode
- VG Berlin, VG 10 K 61.18: Ändert Branchenwechsel den CL-Status?

Vielen Dank

Ihr Ansprechpartner



Dr. Stefan Altenschmidt, LL.M. (Nottingham)

Rechtsanwalt, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Graf-Adolf-Platz 15

40213 Düsseldorf

Telefon +49 211 56 60 18737

stefan.altenschmidt@luther-lawfirm.com